

## PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1  
Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT6826339

<b>SUBMISSION TYPE:</b>	NEW ASSIGNMENT
<b>NATURE OF CONVEYANCE:</b>	CHANGE OF NAME
<b>CONVEYING PARTY DATA</b>	
<b>Name</b>	<b>Execution Date</b>
VON ARX AG	11/12/2019
<b>RECEIVING PARTY DATA</b>	
<b>Name:</b>	EMERSON PROFESSIONAL TOOLS AG
<b>Street Address:</b>	GELTERKINDERSTRASSE 24
<b>City:</b>	SISSACH
<b>State/Country:</b>	SWITZERLAND
<b>Postal Code:</b>	4450
<b>PROPERTY NUMBERS Total: 13</b>	
<b>Property Type</b>	<b>Number</b>
Patent Number:	10722949
Application Number:	16468732
Application Number:	16472577
Application Number:	16250019
Application Number:	16253401
Application Number:	16423342
Application Number:	16561718
Application Number:	16569947
Application Number:	16574289
Application Number:	16666702
Application Number:	16677015
Application Number:	16685285
Application Number:	16663622
<b>CORRESPONDENCE DATA</b>	
<b>Fax Number:</b>	(216)566-9711
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>	
<b>Phone:</b>	2165669700
<b>Email:</b>	bandy@rankinhill.com, kliever@rankinhill.com
<b>Correspondent Name:</b>	MARK E. BANDY
<b>Address Line 1:</b>	38210 GLENN AVENUE

PATENT

<b>Address Line 4:</b>	WILLOUGHBY, OHIO 44094
<b>ATTORNEY DOCKET NUMBER:</b>	RTC-17705
<b>NAME OF SUBMITTER:</b>	MARIELA KLIEVER
<b>SIGNATURE:</b>	/MARIELA KLIEVER/
<b>DATE SIGNED:</b>	07/22/2021

**Total Attachments: 11**

source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page1.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page2.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page3.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page4.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page5.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page6.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page7.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page8.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page9.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page10.tif  
source=063340\_Public\_Deed\_re\_Name\_change#page11.tif

ÖFFENTLICHE URKUNDE  
PUBLIC DEED

über die  
*concerning the*

**Beschlüsse der Generalversammlung**  
*Resolutions of the shareholders' meeting*

– *Firmaänderung* –  
– *Change of company name* –  
  
– *Zweckänderung* –  
– *Change of company purpose* –

der  
*of*

**Von Arx AG**  
(Von Arx SA) (Von Arx Ltd)

mit Sitz in Sissach  
*with registered office in Sissach*

---

Heute hat eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") im Amtslokal des Notariates Riesbach-Zürich, in Zürich, stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) diese öffentliche Urkunde.

*Today an extraordinary meeting of the shareholders of the company referred to above (the "**Company**") took place at the premises of the notary public Riesbach-Zürich, in Zurich. The undersigned notary public establishes this notarial deed reflecting the meetings' resolutions, according to the provisions of the Swiss Code of Obligations (CO).*

**I. ANWESENDE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**  
*ATTENDEES AND QUORUM*

1. Frau Sulamith Spillmann, geb. 7. März 1997, von Dällikon, geschäftsansässig bei Baker McKenzie Zurich, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich, Tagespräsidentin, eröffnet die Versammlung, übernimmt den Vorsitz (die "**Vorsitzende**") und amtet gleichzeitig als Protokollführerin und Stimmzählerin.

*Ms. Sulamith Spillmann, born on March 7, 1997, citizen of Dällikon, with business address at Baker McKenzie Zurich, Holbeinstrasse 30, 8008 Zurich, chairman of the day, opens the meeting and takes the chair (the "**Chairperson**") and acts simultaneously as secretary and scrutineer.*

2. Die Vorsitzende stellt fest, dass

*The Chairperson states that*

- die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihr Recht verzichtet haben, an dieser Versammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;  
*the absent members of the board of directors waived their right to be present at this meeting and to make motions;*
- weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen wurden, noch Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte ausüben;  
*no member of the governing bodies nor other dependent persons pursuant to article 689c CO were suggested as representatives of voting rights, nor are there any custodians pursuant to article 689d CO exercising voting rights;*
- das gesamte Aktienkapital in Höhe von CHF 1'500'000 an der heutigen Versammlung vertreten ist;  
*the entire share capital in the amount of CHF 1,500,000 is represented at today's meeting;*
- die Versammlung als Universalversammlung i.S.v. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig ist.  
*the meeting is constituted as a plenary meeting pursuant to article 701 CO and competent to pass resolutions.*

**II. BESCHLÜSSE**  
**RESOLUTIONS**

1. Gegen die Rollenverteilung und Feststellungen vorstehend wird kein Widerspruch erhoben.  
*No objections are raised against the appointments and ascertainments aforesaid.*
2. Firmaänderung  
*Company name change*
  - 2.1 Die Versammlung beschliesst einstimmig, die Firma der Gesellschaft in neu **Emerson Professional Tools AG** mit den Übersetzungen "(Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd)" zu ändern und damit Artikel 1 sowie die Einleitung der Statuten der Gesellschaft entsprechend wie folgt zu ändern:  
*The meeting unanimously resolves to change the company name of the Company into newly **Emerson Professional Tools AG** with the translations "(Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd)" and therefore to amend article 1 and the headings of the articles of incorporation the Company as follows:*

"STATUTEN

der

Emerson Professional Tools AG

(Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd)

mit Sitz in Sissach

---

I. FIRMA, DAUER, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma **Emerson Professional Tools AG** (Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd) besteht mit Sitz in Sissach, Kanton Basel-Landschaft auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)."

3. Zweckänderung

*Change of company purpose*

3.1 Die Versammlung beschliesst einstimmig, den Gesellschaftszweck und damit Artikel 2 der Statuten der Gesellschaft entsprechend wie folgt zu ändern:

*The meeting resolves unanimously to change the company purpose and to amend article 2 of the articles of incorporation of the Company accordingly as follows:*

"Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Werkzeugen, insbesondere Presswerkzeugen, und Zubehörteilen für den Sanitärbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

*In other respects, the articles of incorporation remain unchanged.*

- 3.2 Die Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden (unter Ziffer 2.1 (Firmaänderung) und 3.1 (Zweckänderung) beschlossenen) Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen dieser Urkunde bei.

*The Chairperson presents a copy of the articles of incorporation of the Company and declares that this copy reflects the complete and valid articles of incorporation including the aforementioned amendments (i.e. amendments resolved pursuant to section 2.1 (change of company name) and 3.1 (change of company purpose)).*

- 3.3 Der Verwaltungsrat muss die Beschlüsse der Versammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden, Art. 647 OR.

*The board of directors shall submit to the Commercial Register the resolutions concerning the amendment of the articles of incorporation for registration; article 647 CO.*

4. Diverses

*Any other business*

- 4.1 Nachdem keine weiteren Geschäfte zur Behandlung vorliegen, stellt die Vorsitzende fest, dass sämtliche Aktien während der gesamten Versammlung vertreten waren und schliesst die Versammlung.

*There being no further business to be transacted, the Chairperson ascertains that all shares were duly represented during the entire meeting and the meeting is adjourned.*

- 4.2 Diskussionen und Verhandlungen während der Versammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

*Discussions and negotiations during the meeting are not reflected in this public deed.*

- 4.3 Massgebend für diese Urkunde ist nur der deutsche Text. Die englische Übersetzung ist informativer Natur.

*Only the German wording of this notarial deed is valid. The English translation simply serves information purposes.*

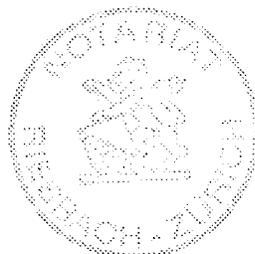
Zürich, 12. November 2019, <sup>11:58</sup> 19

Zurich, November 12, 2019

**Die Vorsitzende und Protokollführerin**

*The Chairperson and Secretary*

\_\_\_\_\_  
Sulamith Spillmann



Notariat Riesbach-Zürich

\_\_\_\_\_  
Stefan Walder, Notar

# STATUTEN

der

## Emerson Professional Tools AG

(Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd)

mit Sitz in Sissach

---

### I. FIRMA, DAUER, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

#### Artikel 1

Unter der Firma **Emerson Professional Tools AG** (Emerson Professional Tools SA) (Emerson Professional Tools Ltd) besteht mit Sitz in Sissach, Kanton Basel-Landschaft auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

#### Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Werkzeugen, insbesondere Presswerkzeugen, und Zubehörteilen für den Sanitärbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

### II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

#### Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'500'000 (eine Million fünfhunderttausend Franken) und ist eingeteilt in 1500 Namenaktien zu CHF 1'000 (ein Tausend Franken). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

#### Artikel 4

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind.

### III. ORGANE

#### Artikel 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

#### a) Die Generalversammlung

#### Artikel 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantième;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

#### Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, den Verwaltungsratspräsidenten, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsratspräsident beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die ein Zehntel aller Aktien vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) verlangt wird.

## Artikel 8

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

## Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

## Artikel 10

Jede Aktie hat eine Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.

## Artikel 11

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### b) Der Verwaltungsrat

## Artikel 12

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### Artikel 13

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt; sie verbleiben, sofern sie nicht vorher ausscheiden, bis zur Ernennung ihres Nachfolgers oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

### Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

### Artikel 15

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.

## Artikel 16

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

## Artikel 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g OR).

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 18

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Statuten protokolliert werden.

### c) Die Revisionsstelle

## Artikel 19

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Ziff. 3 und 4 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wählt die Gesellschafterversammlung einen zugelassen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, kann als Revisionsstelle auch ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnet werden. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Letztere endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung gemäss Art. 728 - 729c OR.

#### **IV. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN**

##### **Artikel 20**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

##### **Artikel 21**

Der Reingewinn der Gesellschaft wird anhand der Erfolgsrechnung und der Bilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen errechnet.

5% des Reingewinnes sind den allgemeinen Reserven zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft betragen.

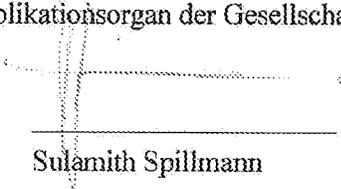
Der verbleibende Reingewinn steht der Generalversammlung zur Verfügung, welche die Öffnung zusätzlicher Reserven beschliessen kann. Die Generalversammlung hat die ausschliessliche Befugnis, über die Verwendung dieser zusätzlichen Reserven zu bestimmen. Die zwingenden Vorschriften des Gesetzes bleiben vorbehalten.

##### **Artikel 22**

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Zürich, 12. November 2019

  
Sulamith Spillmann

**Beglaubigung**

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Riesbach-Zürich bestätigt im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vom Vorsitzenden vorgelegten Statuten gemäss Ziffer 3.2 der vorstehenden öffentlichen Urkunde als gültig bezeichneten Statuten der Gesellschaft handelt.

Zürich, 12. November 2019

NOTARIAT RIESBACH-ZÜRICH

Stefan Walder, Notar

